

Kann man also den Ritus der letzten Ölung und des Sterbesegens in solchen Fällen gar nicht kürzen? Doch.

Bezüglich der letzten Ölung: Zu den drei vorbereitenden Gebeten („Introeat . . . Oremus et deprecamur . . . Exaudi nos“) bemerkt die Rubrik 6 des Tit. V, c. 2: „Quae Orationes, si tempus non patiatur, ex parte, vel in totum poterunt omitti.“ Ein Spitalseelsorger, der mit der Wiederholung derselben bei jedem einzelnen Kranken zu viel Zeit verlieren oder Schwierigkeiten heraufbeschwören würde, kann sich ruhig damit begnügen, sie einmal beim ersten Patienten zu sprechen. Auch von der Wiederholung des Confiteor, Misereatur, Indulgentiam könnte auf einem längeren Versehgang durch ein größeres Spital ex justa causa ruhig abgesehen werden, und wenn wichtige Gründe gegeben sind, darf man sicher auch von der Epikie Gebrauch machen und sich darauf beschränken, die Schlußgebete nach den Salbungen nur einmal am Bette des letzten Kranken zu sprechen. Damit ist schon viel Zeit gewonnen.

Bezüglich der Generalabsolution: Wird sie einer Reihe von Schwerkranken in ganz getrennten Abteilungen des Krankenhauses nach der letzten Ölung gespendet, so kann man sicher den Segensgruß „Pax huic domui“ und das „Asperges me“ weglassen, bei größerer Schwierigkeit per epikiam wohl auch das „Clementissime Deus“ und „Confiteor“, und mit „Dominus noster Jesus Christus“ beginnen. Zur Gültigkeit der Generalabsolution genügt das sicher, und was die Erlaubtheit anlangt, hat das S. Officium am 1. September 1851 erklärt, wenn die Not drängt, den Sterbeablaß unmittelbar nach der heiligen Wegzehrung und der heiligen Ölung zu erteilen, sei das einmalige Rezitieren des Confiteor (vor der heiligen Ölung) erlaubt; sonst solle es aber wiederholt werden (Beringer-Steinen I.¹⁵, n. 1028). Die causa urgens wird in Krankenhäusern, wo mehrere auf einmal zu versehen sind, noch dazu in verschiedenen Abteilungen oder Pavillons, oft genug gegeben sein.

In unserer Zeit, wo Spitäler und Krankenhäuser sozusagen aus dem Boden wachsen, wo Reich und Arm bei ernster Erkrankung Spitalpflege aufsucht, wo das Krankenhauswesen zu einer Art Großindustrie wird, wäre eine autoritative Normierung der hier behandelten Frage gewiß sehr wünschenswert. Es wird gut sein, wenn die Spitalseelsorger, welche dieses Anliegen am besten würdigen können, durch ihre Ordinariate diesbezüglich bei der heiligen Ritenkongregation vorstellig werden.

Linz.

Dr W. Grosam.

VI. (Kreuzverehrung?) Daß die Christen von Anfang an nicht bloß das wirkliche Kreuz, sondern auch die Abbildungen desselben, auch ohne den Christuskörper, mit inniger Andacht verehrten, ist klar. Tertullian nennt sie deshalb crucis religiosi

(Apol. XVI. P. L. I, col. 365). Aus diesem Grunde begegnen wir auch seit dem 5. Jahrhundert kostbaren Kreuzen, die reich mit Edelsteinen besetzt waren. Sagt ja schon das Trullanum 692 in can. 73: „nos omne studium adhibere oportet, ut ei (dem Kreuze) eum quem par est honorem habeamus.“ Und die folgenden Konzilien bis zum Tridentinum haben dem bei-gestimmt, wie schon ein flüchtiger Blick in Denzingers En-chiridion (z. B. n. 243, 244, 861 u. s. w.) uns lehrt. Mit Recht; denn „das Kreuz ist das ganze Evangelium in einem *einzig*en Zeichen, gleichsam in einem *einzig*en Buchstaben“ (Bossuet, Lettre sur l'adoration de la croix. Oeuvres t. XVII, p. 279). Umsonst hat die Kirche auch nicht gleich drei Kreuzfeste (Karfreitag, Erhöhung, Auffindung) eingesetzt und umsonst läßt sie uns auch nicht singen: Crucem tuam adoramus und fordert uns auf: Ecce lignum crucis . . . venite adoremus!

Aber alles Gute und Rechte unterliegt der Gefahr der Verkehrung zum Unguten, Unrechten. Von dem Zuviel, einer von der Kirche stets verurteilten Latrie in sensu stricto soll hier die Rede nicht sein, wohl aber von dem Zuwenig. Gedankenlosigkeit verwendet das Kreuz auch zu höchst profanen Zwecken ohne Notwendigkeit. Das Kreuzzeichen, das horizontale Kreuz ist und bleibt für den überzeugten Christen, nicht bloß Katholiken, das Zeichen der Erlösung, mag es vorkommen, wo es will. Mit Ergriffenheit wird man zum Kreuz aufsehen, das frommer Sinn auf den majestätischen Berggipfeln aufgepflanzt hat: Christus regnat. Auf Krone, Zepter und Reichsapfel: Christus regnat. Der Träger der Krone „von Gottes Gnaden“. Noch mehr Berechtigung hat das Kreuz auf Kirchen und Gegenständen zum liturgischen Gebrauch, sie sind da das Eigentumszeichen, gleichsam die Kristallisierung des Segens, der bei der Weihe über sie gesprochen wurde. Doch kommen da schon, sagen wir einmal „Geschmacksverirrungen“ vor. Auf dem Taufbrunnen-deckel, dem Ziboriumdeckel, auf der Custodia hat das Kreuz eine tiefe Bedeutung und wird von der Kirche gewünscht (vgl. Schmid Andr., Caeremoniale, Kempten 1906, S. 37). Aber ob es auf dem Ablutionsgefäß gleichsam als Handhabe oder auf dem Rauchfaß als Verbindungsstück zwischen Deckel und Kette angebracht werden muß? Hier hat es nicht mehr sieghaft segnende, sondern werkzeuglich dienende Stellung. Dasselbe gilt von dem Kreuz als Griff für die Sakristei- oder Kloster-pfortenglocke. Die gute Absicht entschuldigt zwar, aber rechtfertigt einen solchen Gebrauch nicht, um so weniger als viele Ersatzmöglichkeiten bestehen. Daß auf der Kasel seit dem 12. Jahrhundert das Gabelkreuz, seit dem 14. das horizontale Kreuz gebräuchlich ist, ist begründet durch die Weihe und durch den Umstand, daß der Zelebrant das Leiden Christi im heiligen

Opfer sinnenfällig zur Darstellung bringt. Für das Kelchvelum ist kein Kreuz vorgeschrieben, hat aber einen guten Sinn, wenn es nicht gerade in schwerer Stickerei so in der Mitte angebracht ist, daß man das Vellum, das vorne *und* rückwärts den Kelch bedecken muß (S. R. C. 12. Jänner 1669, n. 1379), nicht mehr falten kann. Auf dem Korporale ist es in der Mitte ausdrücklich verboten (Rubr. gen. II, n. 1 und III, 10, n. 1); vorne soll es klein und nicht in erhabener Stickerei angebracht sein, damit sich nicht etwa Fragmente dort anheften können. Purifikatorien werden seit Karl Borromäus in der Mitte mit einem einfachen Kreuz gezeichnet (Car. B. instruct. fabr. II.-Acta Mediol. 1599, p. 629), aber Lavabotüchlein entbehren desselben besser; denn sie sind weder geweiht noch kommen sie mit dem kostbaren Blut in Berührung. Ausdrücklich verboten ist es, Kreuze auf Kirchenböden oder Teppichen anzubringen, sei es zum Schmuck, sei es um den Standort der Kirchendiener zu bezeichnen (Trullan. can. 73. — Harduin, Conc. III, p. 1687). Von den Christen forderte man einst als Zeichen der Glaubensverleugnung, das Kreuz mit Füßen zu treten, wir brauchen es aus Gedankenlosigkeit nicht tun, da man sich doch schon scheut, eine Krume Brot zu treten. Daß ängstliche Seelen, besonders in Klöstern, Kreuze an nicht dezenten Orten in die Wände ritzen oder an die Türen zeichnen, ist zu weit gegangen. Das Bild des Gekreuzigten muß in uns *leben*, dann wird es uns überall vor Gefahr und Versuchung beschützen.

Kloster St. Ottilien (Obbay.).

P. Beda Danzer O. S. B.

VII. (Ein weitverbreiteter Irrtum bezüglich der Sonntagsmesse.) Beim christlichen Volke ist allgemein bekannt, daß das 3. Gebot Gottes, bezw. das 2. Gebot der Kirche eine schwere Verpflichtung auferlegt, d. h. unter Todsünde verpflichtet. Ebenso ist augenscheinlich mit aller Deutlichkeit in Katechese und Predigt eingeprägt, daß es drei Hauptteile der heiligen Messe gibt, von denen jeder (zum mindesten der erste mit dem Vorausgehenden und der letzte mit dem Nachfolgenden) eine wichtige Sache bezüglich der Versäumnis darstellt. Leider ist es aber in weiten Kreisen der Belehrten (und Belehrenden) weniger bekannt, daß man ein „wichtiges“ Stück seiner Sonntagspflicht versäumen, d. h. eine Todsünde begehen kann, auch wenn man den drei Hauptteilen beigewohnt hat. So wahr es ist: „wer am Sonntag einen der drei Hauptteile (durch eigene Schuld) versäumt, begeht eine Todsünde und erfüllt seine Sonntagspflicht nicht“, so *irrig* ist die landläufige Umkehrung: „wenn man nur den drei Hauptteilen beiwohnt, so tut man keine Todsünde“; denn man kann trotzdem ein „wichtiges“ Stück versäumen. Klar und deutlich hat Palmieri in dem siebenbändigen